

DIE STADT

AMTSBLATT DER KLINGENSTADT SOLINGEN

76. Jahrgang

Nr. 03

Donnerstag, 19. Januar 2023

SITZUNGEN DES RATES DER STADT SOLINGEN, SEINER AUSSCHÜSSE UND DER BEZIRKSVERTRETUNGEN

23.01.2023, 17:00 Uhr

Beteiligungsausschuss

Theater und Konzerthaus – Kleiner Konzertsaal
Konrad-Adenauer-Straße 71, 42651 Solingen

Tagesordnung - öffentlicher Teil -

1. Beantwortung von Anfragen
2. Befangenheitserklärungen
3. Protokoll über die 15. Sitzung des Beteiligungsausschusses am 05.12.2022
4. Jahresabschluss 2021 der Technischen Betriebe Solingen hier: Feststellung des Jahresabschlusses
5. Verschiedenes
 - 5.1 Mitteilungen der Verwaltung
 - 5.2 Anfragen an die Verwaltung

Tagesordnung - nichtöffentlicher Teil -

1. Beantwortung von Anfragen
2. Befangenheitserklärungen
3. Protokoll über die 15. Sitzung des Beteiligungsausschusses am 05.12.2022
4. Protokoll über die 16. Sitzung des Beteiligungsausschusses am 15.12.2022
5. Wirtschaftsplan 2023 Städtisches Klinikum Solingen gemeinnützige GmbH
6. Jahresabschluss 2021/2022 der Städtischen Musikschule Solingen GmbH
7. Städtische Musikschule Solingen GmbH – Stellenplan für die Wirtschaftsplanung 2023/2024 ff.
8. Zentrum für verfolgte Künste GmbH – Bestellung eines Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss 2022
9. Zentrum für verfolgte Künste GmbH - Festsetzung der Tantiemen 2021 für die Geschäftsführung
10. Wirtschaftsplan 2022/2023 IDS Infrastrukturdienstleister Solingen GmbH (IDS)
11. itec solingen gmbh - Wahl des Jahresabschlussprüfers für den Jahresabschluss 2021/2022
12. Beteiligungsgesellschaft Stadt Solingen mbH – Einzahlung in die Kapitalrücklage der Städtischen Musikschule Solingen GmbH

13. Beteiligungsgesellschaft Stadt Solingen mbH Einzahlung in die Kapitalrücklage der Zentrum für verfolgte Künste GmbH für das Geschäftsjahr 2023

14. Verschiedenes

- 14.1 Mitteilungen der Verwaltung
 - 14.2 Anfragen an die Verwaltung
-

23.01.2023, 17:00 Uhr

Jugendhilfeausschuss

Theater und Konzerthaus – Tagungsraum 3
Konrad-Adenauer-Straße 71, 42651 Solingen

Tagesordnung - öffentlicher Teil -

1. Beantwortung von Anfragen
 - 1.1 Inanspruchnahme von Personaldienstleistern in Kindertagesstätten
2. Befangenheitserklärungen
3. Protokoll über die 13. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 28.11.2022
4. Bericht aus dem Jugendstadtrat

Herausgegeben von:

Klingenstadt Solingen

Der Oberbürgermeister

Pressestelle, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen

Verantwortlich Thomas Kraft
Fon 0212 290 - 2142

Redaktion Ilka Fiebich
Fon 0212 290 - 2111, Fax 290 - 74 2111

E-Mail amtsblatt@solingen.de

Satz Klingenstadt Solingen, Mediengestaltung

Veröffentlichung/
Vertrieb Digital unter www.solingen.de/amtsblatt.
In gedruckter Form liegt es kostenlos in Verwaltungsgebäuden und Bürgerbüros aus. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich.

Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Walter-Scheel-Platz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

Gedruckt auf nach „Der Blaue Engel“ zertifiziertem Papier.

5. Solinger Kitas für Klimaschutz und eine faire Zukunft – Start der ersten Projekttrunde und Einführung eines Prämienmodells
6. Vorstellung des OGS-Konzeptes der Grundschule Böckerhof
- mündlicher Bericht -
7. Strukturplan 2023
8. Leitfaden für Trägergespräche zur Umsetzung des Kinder- und Jugendförderplans
9. Verschiedenes
 - 9.1 Mitteilungen der Verwaltung
 - 9.2 Anfragen an die Verwaltung

Tagesordnung - nichtöffentlicher Teil -

1. Beantwortung von Anfragen
2. Befangenheitserklärungen
3. Protokoll über die 13. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 28.11.2022
4. Gewährvertragserklärung nach § 41 Abs. 1 i. V. m. § 87 Abs. 2 GO NRW
Kita Pinocchio 4 in Wald
5. Verschiedenes
 - 5.1 Mitteilungen der Verwaltung
 - 5.2 Anfragen an die Verwaltung

24.01.2023, 17:00 Uhr

Ausschuss für Schule und Weiterbildung

Theater und Konzerthaus – Tagungsraum 3
Konrad-Adenauer-Straße 71, 42651 Solingen

Tagesordnung - öffentlicher Teil -

1. Beantwortung von Anfragen
2. Befangenheitserklärungen
3. Protokoll über die 13. Sitzung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung am 06.12.2022
4. CBS International Business School - Campus Solingen - Erfahrungen und Austausch nach den ersten Semestern - mündlicher Bericht -
5. Einrichtung des Bildungsganges Erzieherin/AHR, Erzieher/AHR am Mildred-Scheel-Berufskolleg Solingen
6. Verschiedenes
 - 6.1 Mitteilungen der Verwaltung
 - 6.2 Anfragen an die Verwaltung

Tagesordnung - nichtöffentlicher Teil -

1. Beantwortung von Anfragen
2. Befangenheitserklärungen
3. Protokoll über die 12. Sitzung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung am 06.12.2022
4. Protokoll über die 13. Sitzung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung am 06.12.2022
5. Verschiedenes
 - 5.1 Mitteilungen der Verwaltung
 - 5.2 Anfragen an die Verwaltung

24.01.2023, 17:00 Uhr

Bezirksvertretung Gräfrath

Deutsches Klingensmuseum – Stiftersaal
Klosterhof 4, 42653 Solingen

Tagesordnung - öffentlicher Teil -

1. Einwohnerfragestunde
2. Beantwortung von Anfragen
 - 2.1 Informationen zu Mobilfunk und Informationssicherheit
3. Befangenheitserklärungen
4. Protokoll über die 15. Sitzung der Bezirksvertretung Gräfrath am 06.12.2022
5. Zukünftige Ausrichtung des Deutschen Klingensmuseums - mündlicher Bericht -
6. Aufwertung und Ergänzung der Freizeitanlage Bärenloch - aktueller Sachstand -
7. Internetauftritt der Bezirksvertretungen
Bildung einer Arbeitsgruppe
8. Freie Budgetmittel 2023
9. Verschiedenes
 - 9.1 Mitteilungen der Verwaltung
 - 9.1.1 Neuerrichtung von zwei Übergangsheimen (möglichst in Holzbauweise) für Geflüchtete und Spätaussiedler
 - 9.1.2 Verkehrskonzept Kita Wuppertaler Straße
 - 9.2 Mitteilungen der Bezirksbürgermeisterin
 - 9.3 Anfragen an die Verwaltung

Tagesordnung - nichtöffentlicher Teil -

1. Beantwortung von Anfragen
2. Befangenheitserklärungen
3. Protokoll über die 15. Sitzung der Bezirksvertretung Gräfrath am 06.12.2022
4. Verschiedenes
 - 4.1 Mitteilungen der Verwaltung
 - 4.2 Mitteilungen der Bezirksbürgermeisterin
 - 4.3 Anfragen an die Verwaltung

26.01.2023, 17:00 Uhr

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität und Wohnungswesen

Verwaltungsgebäude Bonner Straße – Kasino
Bonner Straße 100 (Eingang Langhansstr. 6), 42697 Solingen

Tagesordnung - öffentlicher Teil -

1. Beantwortung von Anfragen
 - 1.1 Beleuchtung Korkenziehertrasse
 - 1.2 Einnahmesituation Parkraumbewirtschaftung
 - 1.3 Nahverkehrsplan Teilfortschreibung 2022/ 2023 – Neuaufstellung für die Zukunft; Beantwortung von Fragen
 - 1.4 Free-floating – Erfahrungen der Klingensstadt
2. Protokoll über die 14. Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität und Wohnungswesen am 17.11.2022
3. Protokoll über die 15. Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität und Wohnungswesen am 01.12.2022
4. Masterplan Arbeit und Wirtschaft
5. Mobilität in Städten – Haushaltsbefragung 2023

6. Solinger Kitas für Klimaschutz und eine faire Zukunft
- Start der ersten Projektrunde und Einführung eines Prämienmodells
7. Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels gemäß § 558 d BGB
8. Situation am Verkehrsknotenpunkt Wuppertaler Straße/Dycker Feld
9. Antrag aus dem Beirat der Unteren Naturschutzbehörde „Umwelt- und Naturschutz in künftigen Etats wieder stärker in den Fokus rücken“
10. Verschiedenes
 - 10.1 Mitteilungen der Verwaltung
 - 10.1.1 Ausbau von Photovoltaik beschleunigen - Antrag der FDP-Ratsfraktion vom 07.10.2022 - Vorlage Nr. 3057/2022
 - 10.2 Anfragen an die Verwaltung

Tagesordnung - nichtöffentlicher Teil -

1. Beantwortung von Anfragen
2. Befangenheitserklärungen
3. Protokoll über die 14. Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität und Wohnungswesen am 17.11.2022
4. Protokoll über die 15. Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität und Wohnungswesen am 01.12.2022
5. Verschiedenes
 - 5.1 Mitteilungen der Verwaltung
 - 5.2 Anfragen an die Verwaltung

26.01.2023, 17:00 Uhr

Bezirksvertretung Burg/Höhscheid

Gründer- und Technologiezentrum – Pliestersaal I
Grünwalder Straße 29-31, 42657 Solingen

Tagesordnung - öffentlicher Teil -

1. Einwohnerfragestunde
2. Beantwortung von Anfragen
3. Befangenheitserklärungen
4. Protokoll über die 13. Sitzung der Bezirksvertretung Burg/Höhscheid am 01.12.2022
5. Hohlenpuhler Weg – Amphibienschutz
- mündlicher Bericht -
6. Obenrüdener Brücke
- mündlicher Bericht -
7. ISEK Burg - Aufwertung Wupperinsel – geplantes Vorgehen
- mündlicher Bericht -
8. Niederschlagswasser im Bereich Katternberg
- mündlicher Bericht -
9. Umwidmung der Fläche Platzhofstraße/Regerstraße
- mündlicher Bericht -
10. Internetauftritt der Bezirksvertretungen
Bildung einer Arbeitsgruppe
11. Aushang der Beschlüsse des öffentlichen Teils der Sitzungen der Bezirksvertretung Burg/Höhscheid in den Schaukästen
- mündlicher Bericht -

12. Verschiedenes
 - 12.1 Mitteilungen der Verwaltung
 - 12.1.1 Verkehrsführung Weinsbergtalstraße
 - 12.1.2 Neuerrichtung von zwei Übergangsheimen (möglichst in Holzbauweise) für Geflüchtete und Spätaussiedler
 - 12.2 Anfragen an die Verwaltung

Tagesordnung - nichtöffentlicher Teil -

1. Beantwortung von Anfragen
 - 1.1 Sachstand Grundstück Beverly
2. Befangenheitserklärungen
3. Protokoll über die 13. Sitzung der Bezirksvertretung Burg/Höhscheid am 01.12.2022
4. Verschiedenes
 - 4.1 Mitteilungen der Verwaltung
 - 4.2 Anfragen an die Verwaltung

26.01.2023, 17:00 Uhr

Finanzausschuss

Theater und Konzerthaus – Tagungsraum 3
Konrad-Adenauer-Straße 71, 42651 Solingen

Tagesordnung - öffentlicher Teil -

1. Beantwortung von Anfragen
2. Befangenheitserklärungen
3. Protokoll über die 13. Sitzung des Finanzausschusses am 12.12.2022
4. Überplanmäßige Auszahlung in 2023 gem. § 83 GO NRW im Rahmen der Beseitigung von Hochwasserschäden
5. Quartalsinformationen Kreditportfolio Verwaltung
6. Verschiedenes
 - 6.1 Mitteilungen der Verwaltung
 - 6.1.1 Themenplan Finanzausschuss 2023
 - 6.2 Anfragen an die Verwaltung

Tagesordnung - nichtöffentlicher Teil -

1. Beantwortung von Anfragen
2. Befangenheitserklärungen
3. Gewährvertragserklärung nach § 41 Abs. 1 i. V. m. § 87 Abs. 2 GO NRW
Kita Pinocchio 4 in Wald
4. Vergabe von Generalplanerleistungen im Rahmen der Sanierung der Sporthalle Gerichtstraße
5. Verkauf eines Grundstücks in Solingen-Burg
6. Anmietung von Coworkingarbeitsplätzen in der Orangery, Prinzenstraße
7. Verschiedenes
 - 7.1 Mitteilungen der Verwaltung
 - 7.2 Anfragen an die Verwaltung

BEKANNTMACHUNG

Ordnung der Stadt Solingen über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für die Benutzung des Müllheizkraftwerkes der Technischen Betriebe Solingen vom 19. Dezember 2022

Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein -Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (G V NRW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Solingen am 15. Dezember 2022 nachstehende Entgeltordnung für die Benutzung des Müllheizkraftwerkes der Technischen Betriebe Solingen beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung des Müllheizkraftwerkes wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben.

Grundsätze:

- A. Maßgeblich für alle Entgeltberechnungen ist das durch die Waagen des Müllheizkraftwerkes registrierte Gewicht.
- B. Bei der Definition der angelieferten Abfallarten und Zuordnung zum privaten Haushalt gilt im Zweifelsfalle die Entscheidung der Mitarbeiter der Eingangskontrolle des Müllheizkraftwerkes der Technischen Betriebe Solingen.
- C. Anlieferungen von gefährlichen Abfällen können nur nach vorheriger Anmeldung bei der Eingangskontrolle erfolgen.
- D. Für Kleinanlieferungen aus privaten Haushalten bis zu einer Abfallmenge von 100 kg wird eine Pauschale berechnet. Diese Anlieferungen werden stichprobenweise gewogen. Die Abfallmenge, die 100 kg überschreitet, wird nach Gewicht gemäß dem Preis für die Anlieferung sonstiger Abfälle berechnet.
- E. Sonstige Anlieferungen, die nicht aus privaten Haushaltungen stammen werden grundsätzlich gewogen. Bei Unterschreiten der Waagen-Mindestlast durch die Leer-Wiegung oder die ermittelte Differenz- Menge aus Brutto-Wiegung und Leer-Wiegung, ist anstelle des gewichtsbezogenen Entgeltes eine Mindestlast-Pauschale zu entrichten, die sich nach dem registrierten Bruttogewicht richtet.
- F. Der Zuschlag für die begleitete Verbrennung wird zusätzlich zu den ermittelten Verbrennungsentgelten berechnet. Der Tonnenpreis gilt hierbei zugleich als Mindestpreis.
- G. Zur Anlagenauslastung und um die Erreichung des Betriebsergebnisses sicherzustellen, können auf die Entgelte gem. dieser Entgeltordnung Rabatte eingeräumt werden.
- H. Die Entgelte werden für jede Benutzung erhoben.

§ 2

Die Verbrennungsentgelte für die Anlieferung von Abfall gemäß der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Solingen – (AbfS) in der zurzeit geltenden Fassung betragen für:

1. Abfallanlieferungen
 - 1.1. Gewogene Abfallanlieferungen
 - 1.1.1. Abfälle aus Kommunalen Sammlung nach Gewicht 170,00 Euro/t
 - 1.1.2. gefährliche Abfälle nach Gewicht 230,00 Euro/t
 - 1.1.3. sonstige Abfälle nach Gewicht 195,00 Euro/t
 - 1.2. Mindestentgelte (gem. § 1 Buchstabe E) für Anlieferungen unter Waagen-Mindestlast
 - 1.2.1. Bruttogewicht bis 15.000 kg (Mindestlast 100 kg) pauschal 19,50 Euro
 - 1.2.2. Bruttogewicht von 15.001 kg bis 30.000 kg (Mindestlast 200 kg) pauschal 39,00 Euro
 - 1.2.3. Bruttogewicht von 30.001 kg bis 50.000 kg (Mindestlast 400 kg) pauschal 78,00 Euro
 - 1.3. Abfälle aus privaten Haushalten je Anlieferung bis 100 kg Abfallmenge (Kleinanlieferung) abweichend von Ziffer 1.1. + Ziffer 1.2.pauschal 5,00 Euro
2. Wiederaufladen zurückgewiesener Anlieferungen mit Hilfe eines Ladefahrzeuges (pro Vorgang) pauschal 50,00 Euro
3. Zuschlag für eine begleitete Verbrennung nach Gewicht 50,00 Euro/t
4. Bearbeiten eines Entsorgungsnachweises pauschal 30,00 Euro
5. Nutzung der geeichten Waage ohne Abfallanlieferung (Wiegegebühr je Wiegung) pauschal 4,00 Euro

§ 3

1. Alle unter § 2 Punkte 1.1 bis 1.2 und Punkte 2.- 5. aufgeführten Entgelte verstehen sich netto zuzüglich einer gesetzlich geltenden Umsatzsteuer.
2. Das unter § 2 Punkt 1.3 aufgeführte Entgelt versteht sich brutto inklusive etwaiger gesetzlich geltender Umsatzsteuer.

§ 4

1. Das Entgelt ist bei Benutzung des Müllheizkraftwerkes entsprechend der in § 2 der Ordnung festgelegten Entgeltsätze gegen Aushändigung einer Quittung an der Kasse zu entrichten. Die Quittung ist vor der Übergabe der Abfälle dem Betriebspersonal der Abladestellen auf deren Verlangen vorzuzeigen.
2. Abweichend von Ziffer 1 kann bei Anlieferern, die die Anlage mehrmals jährlich benutzen, das Entgelt durch Ausstellen einer Rechnung erhoben werden.

§ 5

Diese Entgeltordnung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für die Benutzung des Müllheizkraftwerkes der Technische Betriebe Solingen vom 13. Dezember 2016 in der zur Zeit geltenden Fassung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnung über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für die Benutzung des Müllheizkraftwerkes der Technischen Betriebe Solingen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 19. Dezember 2022

Kurzbach
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

des Jahresabschlusses 2021 der Stadt Solingen

Der Rat der Stadt Solingen hat in seiner Sitzung am 15.12.2022 den Prüfungsbericht des Revisionsdienstes sowie das Beratungsergebnis des Rechnungsprüfungsausschusses zur Kenntnis genommen und den Jahresabschluss 2021 gemäß § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung NRW festgestellt.

Der Überschuss des Jahres 2021 i. H. v. 408.699,10 EUR wird in den Bilanzposten „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ (Posten Aktiva 4.) umgegliedert.

Der Rat hat dem Oberbürgermeister für das Haushaltsjahr 2021 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss wurde gemäß § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung NRW der Bezirksregierung Düsseldorf angezeigt.

Der Jahresabschluss kann in den Geschäftsräumen des Finanzmanagements, Bonner Straße 100, eingesehen werden. Um eine telefonische Terminvereinbarung unter der Rufnummer (0212) 290 - 2192 oder (0212) 290 - 2561 wird gebeten.

Solingen, 16.01.2023

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Wieneke
Stadtkämmerer

BEKANNTMACHUNG

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Freigabe des verkaufsoffenen Sonntags am 02.04.2023 im Stadtteil Solingen-Ohligs

Aufgrund des § 6 (4) des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 - in der Fassung vom 22.03.2018 - und des § 27 (1) des Ordnungsbehördengesetzes NRW wird von der Stadt Solingen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Ratsbeschluss vom 15.12.2022 für den Stadtbezirk Ohligs, folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Verkaufsstellen dürfen am 02.04.2023 anlässlich des Buchantiquariats in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr innerhalb der in der Anlage gekennzeichneten Flächen geöffnet sein.
- (2) Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

§ 2

Die Geltungsbereiche werden im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert. Lennestraße, Aachener Straße, Düsseldorfer Straße, Bahnstraße (zwischen Düsseldorfer Straße und Keldersstraße), Forststraße (zwischen Düsseldorfer Straße und Talstraße), Emdenstraße, Grünstraße (zwischen Düsseldorfer Straße und Talstraße), Emscherstraße (zwischen Lennestraße und Grünstraße), Keldersstraße (zwischen Forststraße und Wilhelmstraße)

Die Anlagen zu § 2 stellen die räumlichen Geltungsbereiche bildlich dar.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden.

§ 4

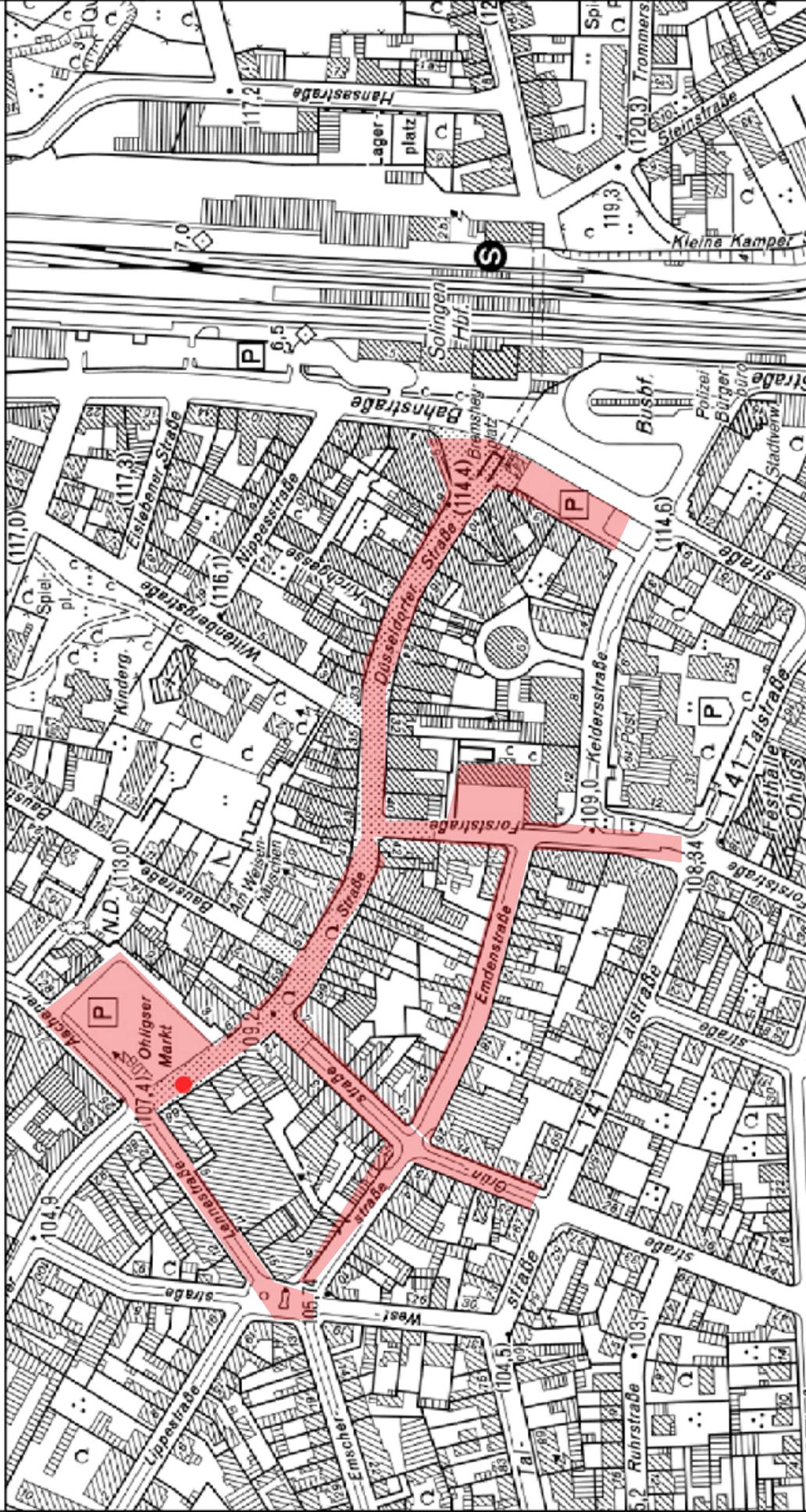
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Solingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung/ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,



M 1 : 3000



Umfang der vorgesehenen Ladenöffnung



- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 12.01.2023

Tim-O. Kurzbach
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Freigabe des verkaufsoffenen Sonntags am 13.08.2023 im Stadtteil Solingen-Mitte

Aufgrund des § 6 Absatz 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 - in der Fassung vom 22.03.2018 - und des § 27 (1) des Ordnungsbehördengesetzes NRW wird von der Stadt Solingen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Ratsbeschluss vom 15.12.2022 für den Stadtbezirk Mitte folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Verkaufsstellen dürfen am 13.08.2023 in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr anlässlich der Sommerparty „Echt.Scharf.Solingen“ innerhalb der in der Anlage gekennzeichneten Flächen geöffnet sein.
- (2) Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

§ 2

Die Geltungsbereiche werden im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert. Konrad-Adenauer-Straße (zwischen Merianstraße und Goerdelerstraße), Goerdelerstraße, Ufergarten, Am Neumarkt (zwischen Peter-Knecht-Straße und Max-Leven-Gasse), Kasernenstraße (zwischen Haus Nr. 30 und Bergstraße), Bergstraße (zwischen Haus Nr. 28 und Kölner Straße), Kölner Straße (zwischen Ufergarten und Mummstraße), Mummstraße.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

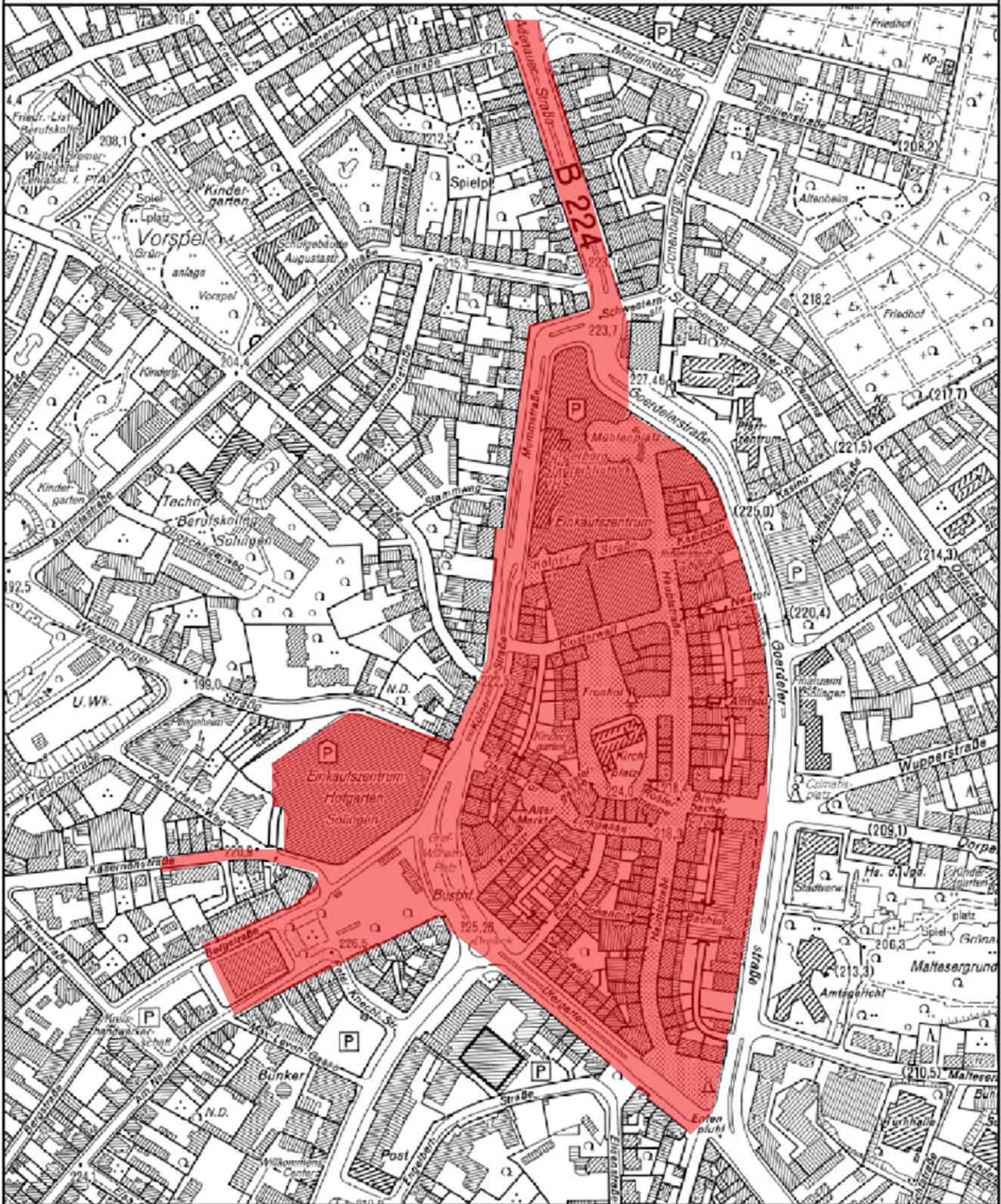
Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Solingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

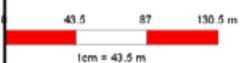
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung/ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 12.01.2023

Tim-O. Kurzbach
Oberbürgermeister



M 1 : 4350



Umfang der vorgesehenen Ladenöffnung



BEKANNTMACHUNG

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Freigabe des verkaufsoffenen Sonntags am 03.09.2023 im Stadtteil Solingen-Ohligs

Aufgrund des § 6 (4) des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 - in der Fassung vom 22.03.2018 - und des § 27 (1) des Ordnungsbehördengesetzes NRW wird von der Stadt Solingen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Ratsbeschluss vom 15.12.2022 für den Stadtbezirk Ohligs folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Verkaufsstellen dürfen am 03.09.2023 in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr anlässlich des Verwöhnsonntags innerhalb der in der Anlage gekennzeichneten Flächen geöffnet sein.
- (2) Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

§ 2

Die Geltungsbereiche werden im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert. Lennestraße, Aachener Straße, Düsseldorfer Straße, Bahnstraße (zwischen Düsseldorfer Straße und Keldersstraße), Forststraße (zwischen Düsseldorfer Straße und Talstraße), Emdenstraße, Grünstraße (zwischen Düsseldorfer Straße und Talstraße), Emscherstraße (zwischen Lennestraße und Grünstraße), Keldersstraße (zwischen Forststraße und Wilhelmstraße).

Die Anlagen zu § 2 stellen die räumlichen Geltungsbereiche bildlich dar.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Solingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

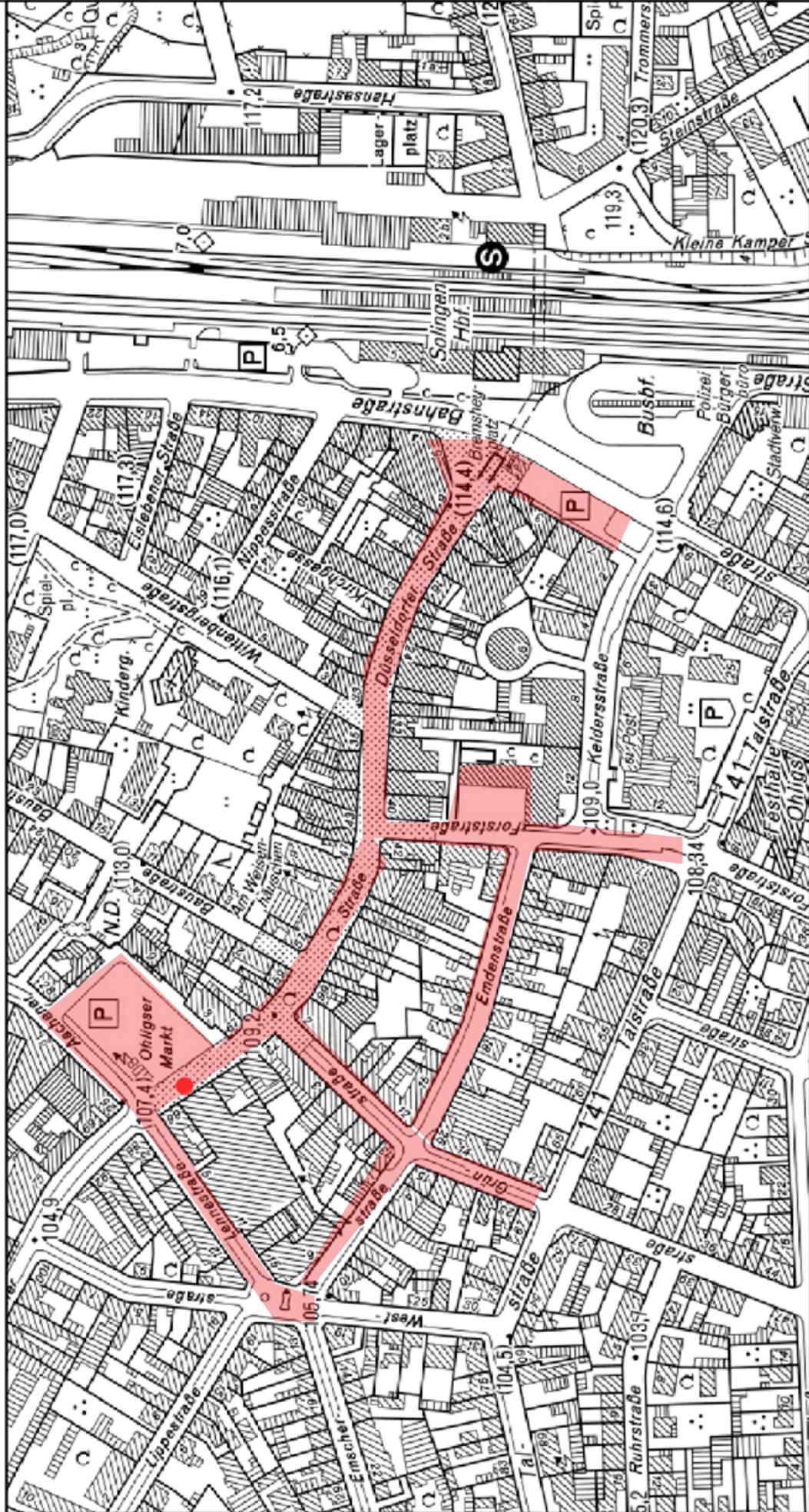
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung/ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 12.01.2023

Tim-O. Kurzbach
Oberbürgermeister

Verwöhnsonntag

- Ohligs -



M 1 : 3000



Umfang der vorgesehenen Ladenöffnung



BEKANNTMACHUNG

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Freigabe des verkaufsoffenen Sonntags am 29.10.2023 im Stadtteil Solingen-Ohligs

Aufgrund des § 6 (4) des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 - in der Fassung vom 22.03.2018 - und des § 27 (1) des Ordnungsbehördengesetzes NRW wird von der Stadt Solingen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Ratsbeschluss vom 15.12.2022 für den Stadtbezirk Ohligs folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Verkaufsstellen dürfen am 29.10.2023 in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr anlässlich des Brückenfestes innerhalb der in der Anlage gekennzeichneten Flächen geöffnet sein.
- (2) Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

§ 2

Die Geltungsbereiche werden im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert. Lennestraße, Aachener Straße, Düsseldorfer Straße, Bahnstraße (zwischen Düsseldorfer Straße und Keldersstraße), Forststraße (zwischen Düsseldorfer Straße und Talstraße), Emdenstraße, Grünstraße (zwischen Düsseldorfer Straße und Talstraße), Emscherstraße (zwischen Lennestraße und Grünstraße), Keldersstraße (zwischen Forststraße und Wilhelmstraße).

Die Anlagen zu § 2 stellen die räumlichen Geltungsbereiche bildlich dar.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

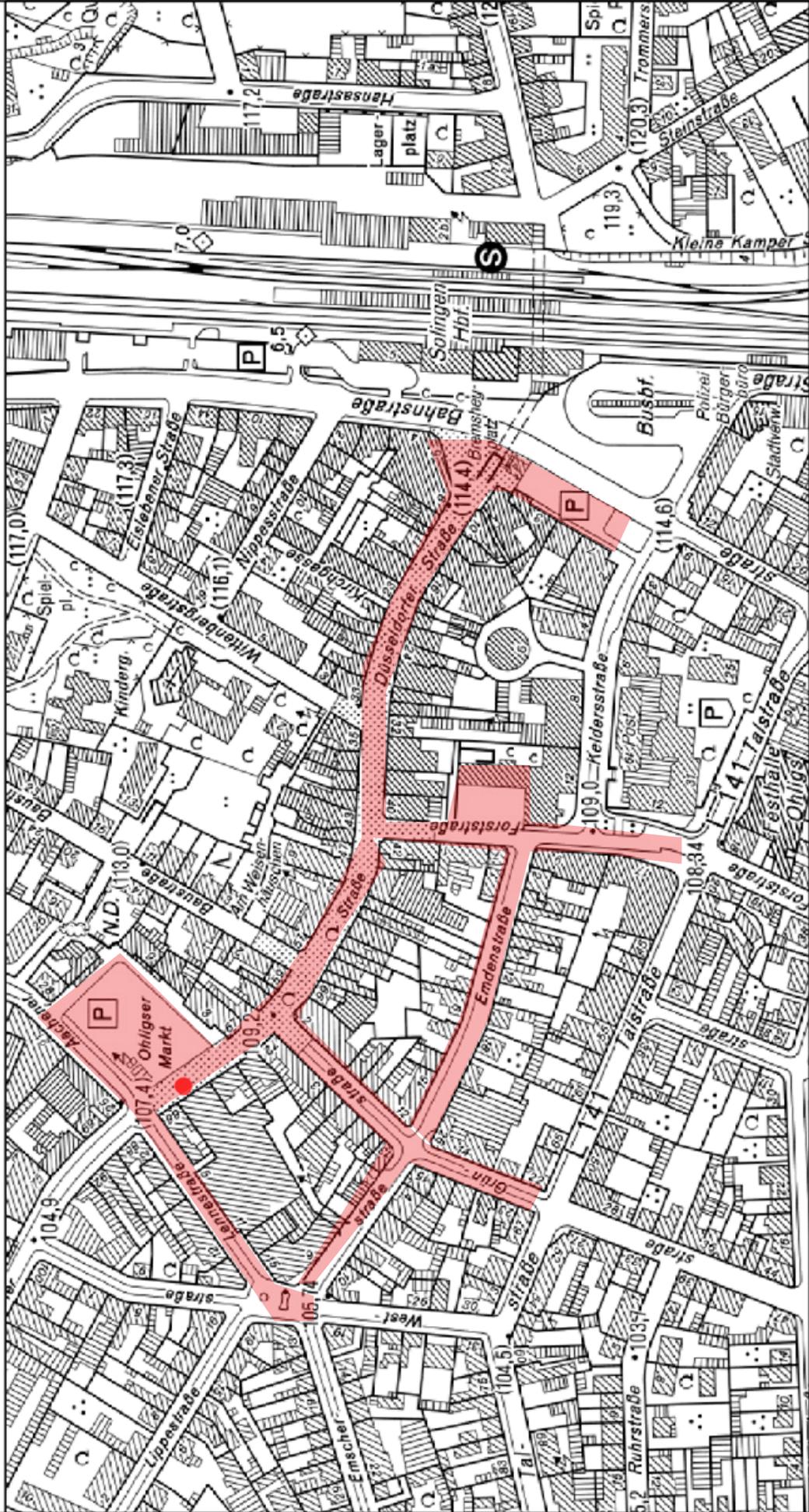
Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Solingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

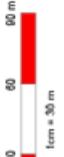
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung/ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 12.01.2023

Tim-O. Kurzbach
Oberbürgermeister



M 1 : 3000



Umfang der vorgesehenen Ladenöffnung



BEKANNTMACHUNG

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Freigabe des verkaufsoffenen Sonntags am 29.10.2023 im Stadtteil Solingen-Mitte

Aufgrund des § 6 Absatz 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 - in der Fassung vom 22.03.2018 - und des § 27 (1) des Ordnungsbehördengesetzes NRW wird von der Stadt Solingen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Ratsbeschluss vom 15.12.2022 für den Stadtbezirk Mitte folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Verkaufsstellen dürfen am 29.10.2023 anlässlich Mensch, Mitte, miteinander, mittedrin! und der Belebung der Innenstadt in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr innerhalb der in der Anlage gekennzeichneten Flächen geöffnet sein.
- (2) Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

§ 2

Die Geltungsbereiche werden im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert. Konrad-Adenauer-Straße (zwischen Merianstraße und Goerdelerstraße), Goerdelerstraße, Ufergarten, Am Neumarkt (zwischen Peter-Knecht-Straße und Max-Leven-Gasse), Kasernenstraße (zwischen Haus Nr. 30 und Bergstraße), Bergstraße (zwischen Haus Nr. 28 und Kölner Straße), Kölner Straße (zwischen Ufergarten und Mummstraße), Mummstraße.
Die Anlagen zu § 2 stellen die räumlichen Geltungsbereiche bildlich dar.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

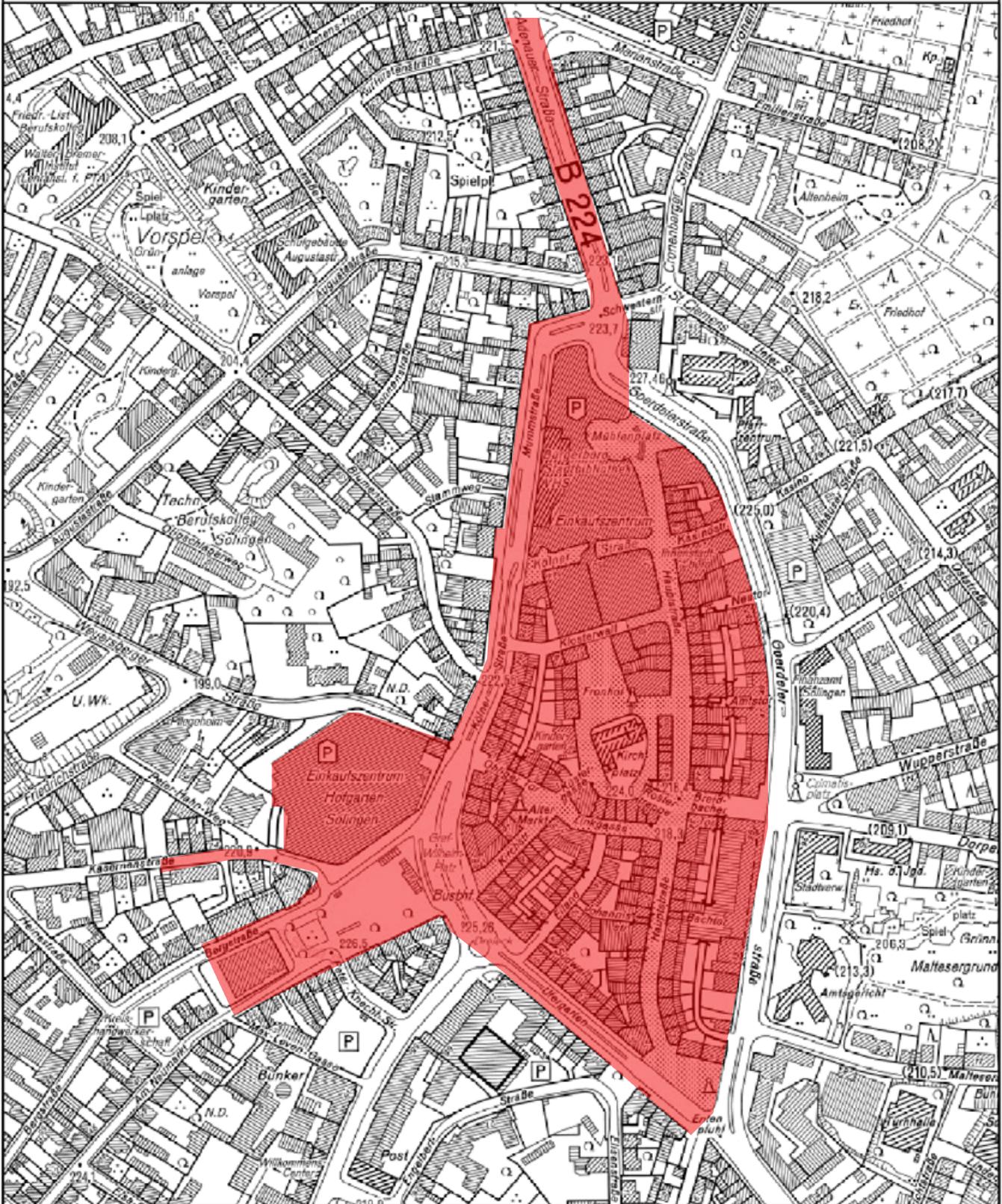
Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Solingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

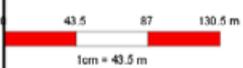
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung/ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 12.01.2023

Tim-O. Kurzbach
Oberbürgermeister



M 1 : 4350



Umfang der vorgesehenen Ladenöffnung



BEKANNTMACHUNG

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Freigabe des verkaufsoffenen Sonntags am 03.12.2023 im Stadtteil Solingen-Ohligs

Aufgrund des § 6 (4) des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 - in der Fassung vom 22.03.2018 - und des § 27 (1) des Ordnungsbehördengesetzes NRW wird von der Stadt Solingen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Ratsbeschluss vom 15.12.2022 für den Stadtbezirk Ohligs folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Verkaufsstellen dürfen am 03.12.2023 in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr anlässlich des Weihnachtsdürpels innerhalb der in der Anlage gekennzeichneten Flächen geöffnet sein.
- (2) Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

§ 2

Die Geltungsbereiche werden im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert. Lennestraße, Aachener Straße, Düsseldorfer Straße, Bahnstraße (zwischen Düsseldorfer Straße und Keldersstraße), Forststraße (zwischen Düsseldorfer Straße und Talstraße), Emdenstraße, Grünstraße (zwischen Düsseldorfer Straße und Talstraße), Emscherstraße (zwischen Lennestraße und Grünstraße), Keldersstraße (zwischen Forststraße und Wilhelmstraße).

Die Anlagen zu § 2 stellen die räumlichen Geltungsbereiche bildlich dar.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Solingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

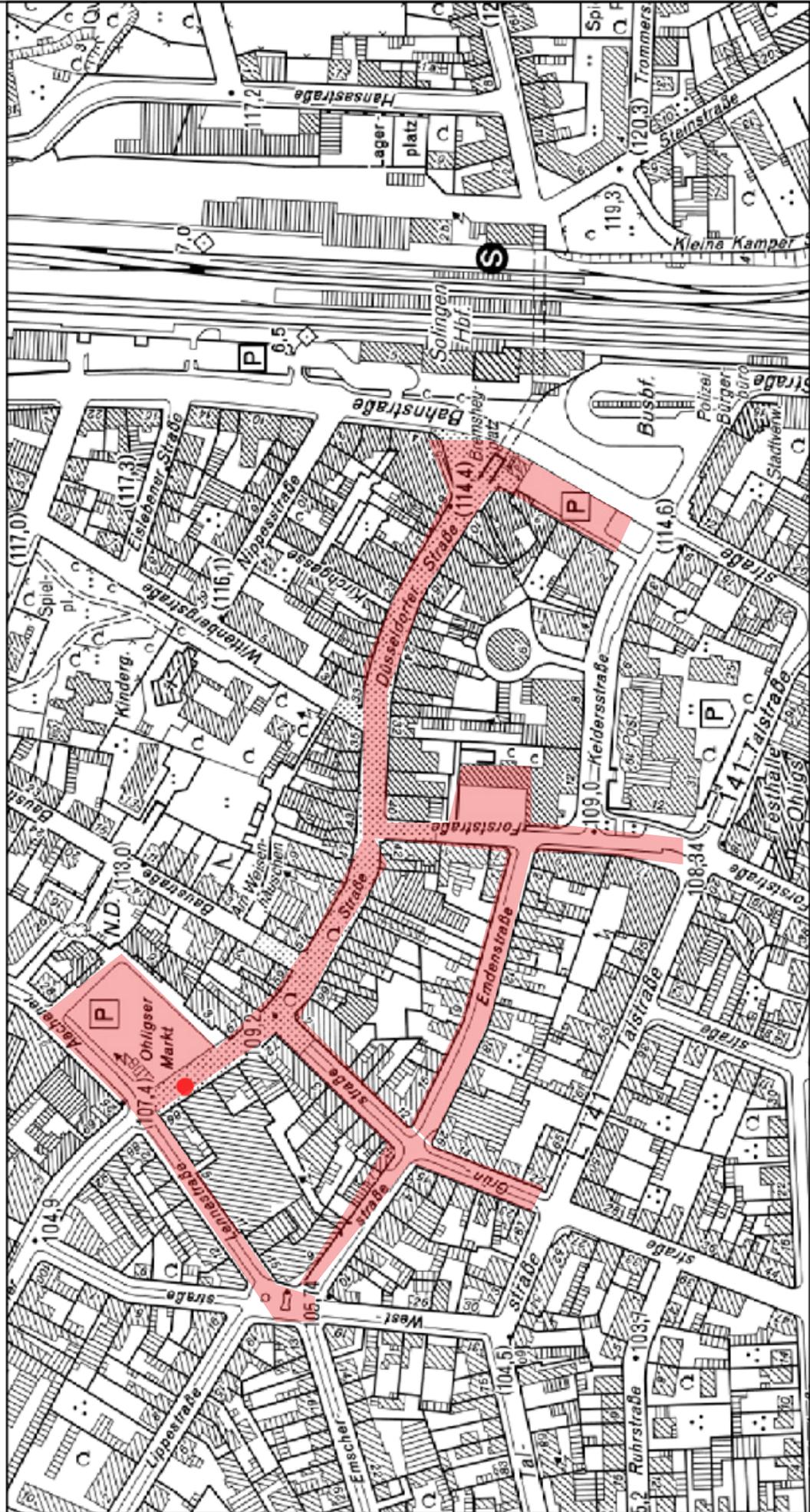
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung/ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 12.01.2023

Tim-O. Kurzbach
Oberbürgermeister

Weihnachtsdürpel

- Ohligs -



M 1 : 3000



■ Umfang der vorgesehenen Ladenöffnung



BEKANNTMACHUNG

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Freigabe des verkaufsoffenen Sonntags am 10.12.2023 im Stadtteil Solingen-Wald

Aufgrund des § 6 Absatz 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006- in der Fassung vom 22.03.2018 - und des § 27 (1) des Ordnungsbehördengesetzes NRW wird von der Stadt Solingen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Ratsbeschluss vom 15.12.2022 für den Stadtbezirk Wald folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Verkaufsstellen dürfen am 10.12.2023 anlässlich des Walder Weihnachtsdorfes und der Belebung der Innenstadt innerhalb der in der Anlage gekennzeichneten Flächen in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein.
- (2) Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

§ 2

Die Geltungsbereiche werden im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert. Walder Kirchplatz, Pützgasse, Friedrich-Ebert-Straße (im Bereich des Walder Kirchplatzes bis zur Gebhardtstraße), Stresemannstraße (zwischen Wiedenkamper Straße und Walder Kirchplatz).

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Solingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung/ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 12.01.2023

Tim-O. Kurzbach
Oberbürgermeister

Wald

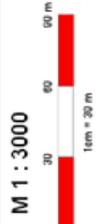
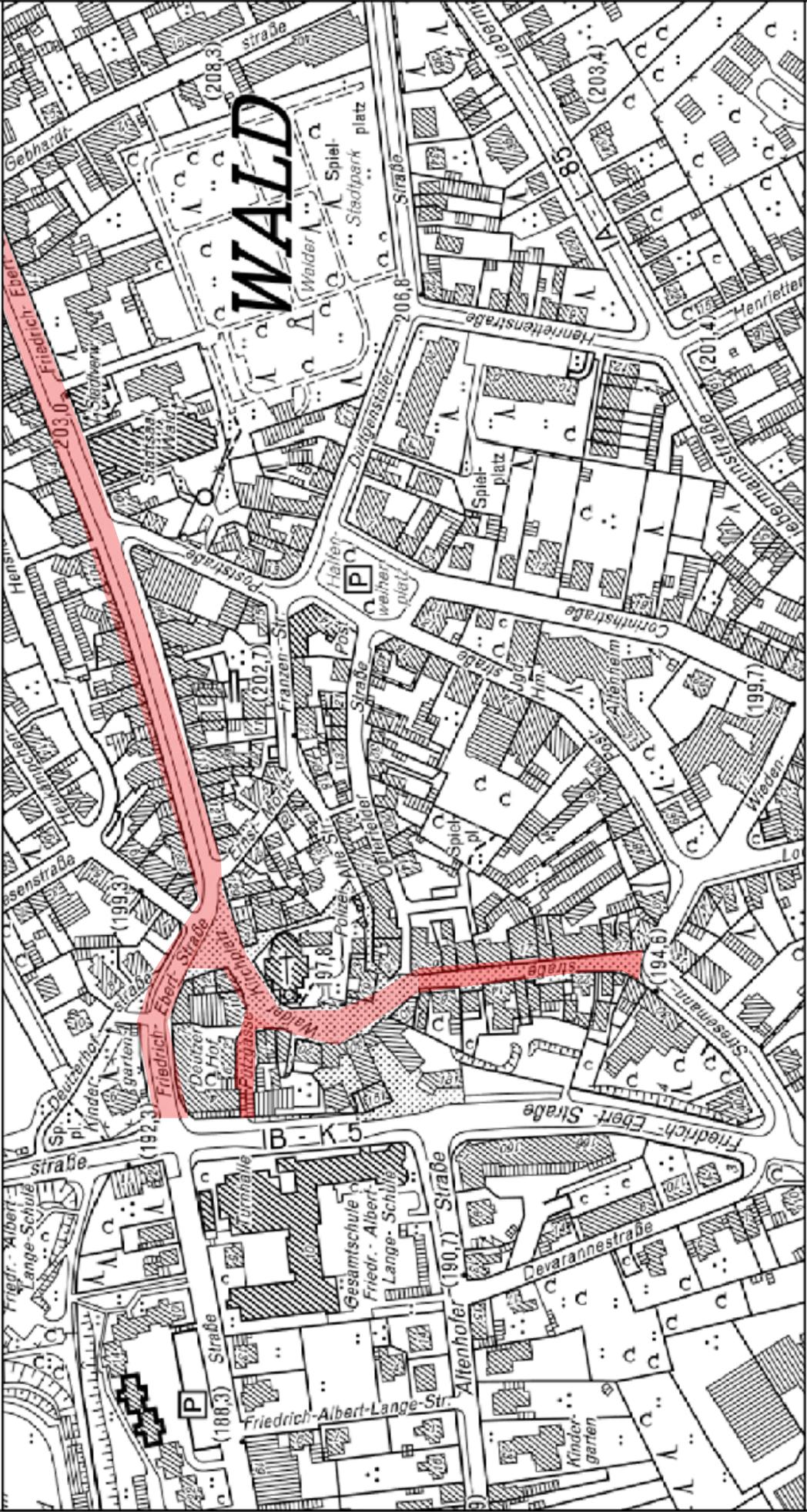
Wald

Wald

Wald

Wald

Wald



M 1 : 3000



Umfang der vorgesehenen Ladenöffnung



BEKANNTMACHUNG

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Freigabe des verkaufsoffenen Sonntags am 17.12.2023 im Stadtteil Solingen-Mitte

Aufgrund des § 6 Absatz 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 - in der Fassung vom 22.03.2018 - und des § 27 (1) des Ordnungsbehördengesetzes NRW wird von der Stadt Solingen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Ratsbeschluss vom 15.12.2022 für den Stadtbezirk Mitte folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Verkaufsstellen dürfen am 17.12.2023 anlässlich Mensch, miteinander, mittendrin! – Wochenend-Weihnachtsmarkt in Mitte und zur Belebung der Innenstadt in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr innerhalb der in der Anlage gekennzeichneten Flächen geöffnet sein.
- (2) Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

§ 2

Die Geltungsbereiche werden im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert. Konrad-Adenauer-Straße (zwischen Merianstraße und Goerdelerstraße), Goerdelerstraße, Ufergarten, Am Neumarkt (zwischen Peter-Knecht-Straße und Max-Leven-Gasse), Kasernenstraße (zwischen Haus Nr. 30 und Bergstraße), Bergstraße (zwischen Haus Nr. 28 und Kölner Straße), Kölner Straße (zwischen Ufergarten und Mummstraße), Mummstraße.

Die Anlagen zu § 2 stellen die räumlichen Geltungsbereiche bildlich dar.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

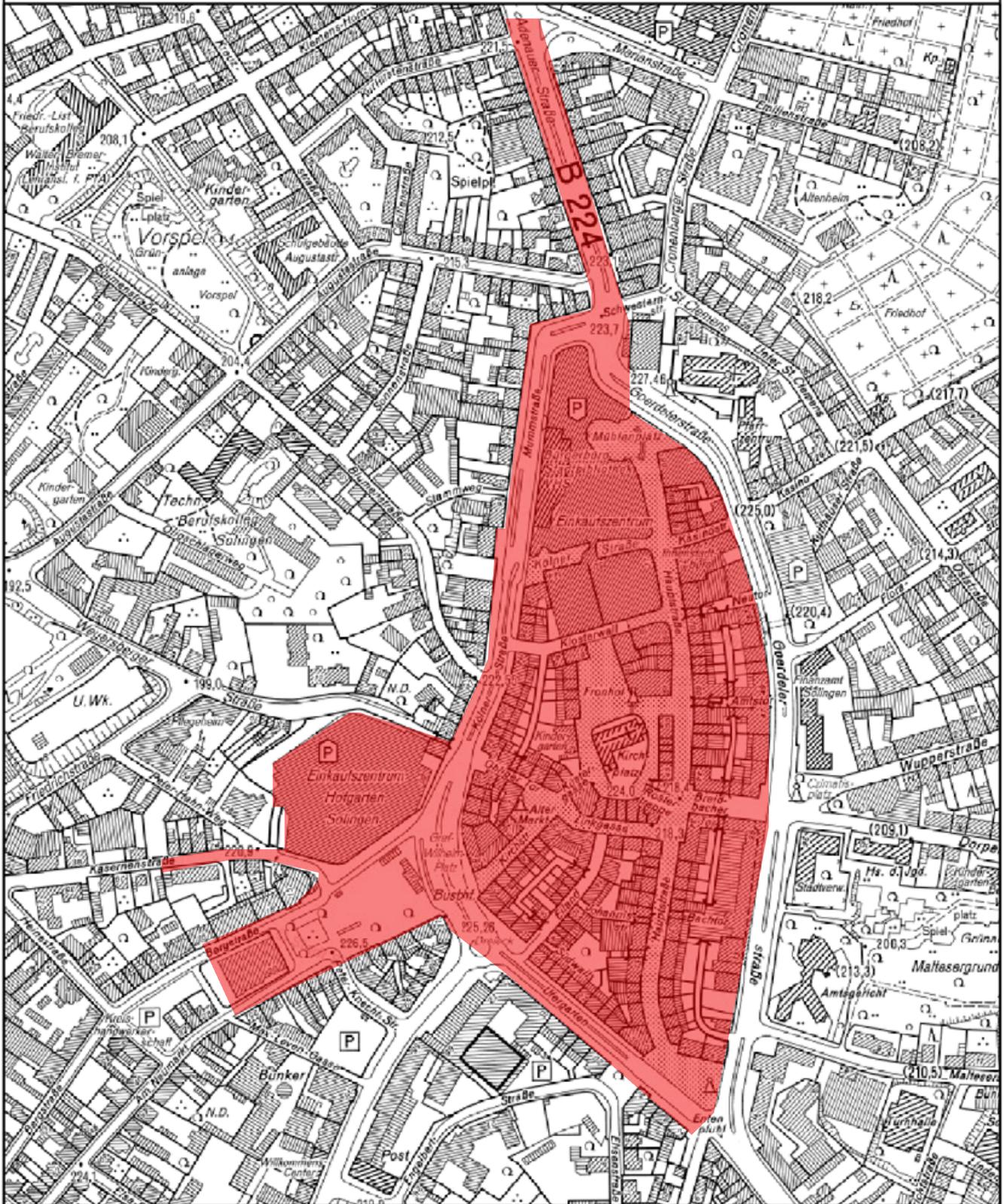
Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Solingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

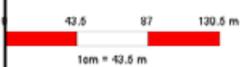
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung/ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 12.01.2023

Tim-O. Kurzbach
Oberbürgermeister



M 1 : 4350



Umfang der vorgesehenen Ladenöffnung



NATIONALE BEKANNTMACHUNG

Offenes Verfahren (EU) (VgV)
Verfahren: V23/25/011 - Rahmenvertrag - Lieferung von Dienst- und Schutzkleidung für 1 Jahr
ab Auftragserteilung mit Verlängerungsoption um 12 Monate
Auftraggeber: Stadt Solingen

1) Bezeichnung und die Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind

Klingenstadt Solingen
Konzernbeschaffung und Medienservice
Vergabestelle
Bonner Straße 100
42697 Solingen
Germany
Tel.: +49 2122906804
Fax: +49 2122906695
vergabe@solingen.de

2) Verfahrensart

Offenes Verfahren (EU) [VgV]

3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind

Über https://www.deutsche-evergabe.de/Dashboards/Dashboard_off können die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abgefordert werden. Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.

4) Gegebenenfalls in den Fällen des § 29 Absatz 3 die Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit und die Informationen zum Zugriff auf die Vergabeunterlagen

5) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistungserbringung

Rahmenvertrag - Lieferung von Dienst- und Schutzkleidung für 1 Jahr ab Auftragserteilung mit Verlängerungsoption um 12 Monate

Rahmenvertrag - Lieferung von Dienst- und Schutzkleidung für 1 Jahr ab Auftragserteilung mit Verlängerungsoption um 12 Monate - hier:

allgemeine Arbeitskleidung und Warnschutzkleidung sowie sonstige Schutzausrüstungsartikel

Ort der Leistungserbringung:

42651 Solingen

6) Gegebenenfalls die Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose

Losweise Ausschreibung: Ja

Angebote können abgegeben werden für: Bieter kann für alle Lose anbieten (aber auch für weniger).

Los-Nr. 1 Losname Allgemeine Arbeitskleidung und Warnschutzkleidung aus Mischgewebe mit Baumwollanteil

Beschreibung Bitte beachten Sie die Anlagen. Eigene Eintragungen müssen in den Anlagen 2 und 3 vorgenommen werden. Bitte laden Sie die geforderten Nachweise mit Ihrem Angebot zusammen hoch.

Los-Nr. 2 Losname Warnschutzkleidung

Beschreibung Diverse Bekleidung als Warnschutzkleidung. Bei den Angaben der Farben gelb und orange sind die Warnschutzfarben „leuchtend gelb“ und „leuchtend orange“ gemeint.

Bitte beachten Sie die Anlagen. Eigene Eintragungen müssen in den Anlagen 2 und 3 vorgenommen werden. Bitte laden Sie die geforderten Nachweise mit Ihrem Angebot zusammen hoch.

Los-Nr. 3 Losname Allgemeine Dienst- und Schutzkleidung aus 100 % Baumwolle

Beschreibung Für dieses Los ist pro Produkt das Gütezeichen Fairtrade Cotton einzureichen. Alternativ ist ein vergleichbares Siegel einzureichen. Die Vergleichbarkeit wird über die Internetseiten Siegelklarheit und Kompass Nachhaltigkeit überprüft.

Bitte beachten Sie die Anlagen. Eigene Eintragungen müssen in den Anlagen 2 und 3 vorgenommen werden. Bitte laden Sie die geforderten Nachweise mit Ihrem Angebot zusammen hoch.

Los-Nr. 4 Losname sonstige Schutzausrüstung

Beschreibung Für die sonstige Schutzausrüstung braucht das Siegel Ökotex100 nicht vorgelegt werden.

7) Gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten

Nebenangebote sind nicht zugelassen

8) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist

Von: Bis:

Lieferung unverzüglich nach Auftragserteilung

Rahmenvertrag - Lieferung von Dienst- und Schutzkleidung für 1 Jahr ab Auftragserteilung mit Verlängerungsoption um 12 Monate

- 9) **Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können**
<https://bieterzugang.deutsche-evergabe.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/fb51ee04-7a604063-8afa-aa9ef19bfaa4>
- 10) **Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist**
Teilnahme- oder Angebotsfrist: 23.01.2023 10:00:00
Bindefrist: 24.03.2023 00:00:00
- 11) **Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen**
- 12) **Wesentliche Zahlungsbedingungen oder die Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind**
Gem. VOL/B
- 13) **Die mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die der Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen verlangt**
Mindestens 3 Referenzen von vergleichbaren Projekten, nicht älter als 3 Jahre;
Umsätze der letzten 3 Geschäftsjahre - jeweils nachzuweisen durch Referenzfragebogen.
Eigenerklärung nach § 123 GWB, Eigenerklärung nach § 124 GWB, Erklärung gemäß § 19 MiloG, Eigenerklärung Insolvenz - jeweils nachzuweisen gemäß Kriterienkatalog in den Vergabeunterlagen.
Es wird auf die Bekanntmachung Amtsblatt EU verwiesen.
Rechtsform für Bietergemeinschaften: Gesamtschuldnerisch haftend mit einem verantwortlichen Verteter.
- 14) **Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden.**
Lose 1 und 2: Wirtschaftlichstes Angebot: Freie Verhältniswahl Preis/Leistung
Preis-/Leistungsverhältnis (%): 60 / 40 mit den Kriterien Qualität, optischer und haptischer Eindruck sowie Tragekomfort
Lose 3 und 4: Wirtschaftlichstes Angebot